



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Goldach
Hauptstrasse 2
9403 Goldach

David Ott

T 058 229 74 58
david.ott@sg.ch
OtD

St.Gallen, 21. Dezember 2023

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Goldach
Gesuch Nr. (Kanton)	23-6383
Teilstrassenplan	«Fussweg Gallusweg (Abschnitt Blumenstrasse-Breitenweg)» (Weg erster Klasse)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Fussweg Gallusweg (Abschnitt Blumenstrasse-Breitenweg)» (Weg erster Klasse) wird genehmigt.
2. Die Kantonspolizei, Abteilung Verkehrstechnik, nimmt mit beiliegenden Schreiben vom 13. Dezember 2023 zum Teilstrassenplan Stellung. Die entsprechenden Ausführungen sind zu beachten. Die Kantonspolizei hat ausserdem beiliegende Weisung über die Signalisation / Verkehrsanordnung vom 13. Dezember 2023 erlassen. Diese Weisung bildet integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
3. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich A_u. Demzufolge sind bei den Bauarbeiten die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter
 - AFU002, Umweltschutz auf Baustellen,
 - AFU173, Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten,zu beachten (auffindbar unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html>). Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie



«Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Die Entsorgung der Bauabfälle hat nach der Abfallverordnung (Art. 16 und Art. 17 VVEA) zu erfolgen. Das Material ist in erster Linie der Wiederverwertung zuzuführen.

4. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen im betroffenen Gebiet vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden. Die Bauherrschaft bzw. die Eigentümerin soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. der Eigentümerin.
5. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.
6. Der Gemeinderat meldet den Abschluss der Bauarbeiten mit den für allfällige Ausgleichsbeiträge nach dem Sonderlastenausgleich Weite (Art. 9 ff. der Vollzugsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz; sGS 813.11) erforderlichen Angaben (Einteilung, Länge, Höhenangabe, Gehweg, Gemeindebeitrag nach Art. 88 Abs. 2 StrG) dem kantonalen Strasseninspektorat, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen.
7. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Fussweg Gallusweg (Abschnitt Blumenstrasse-Breitenweg)» (Weg erster Klasse), Situation 1:500 , 2-fach
- Stellungnahme der Kantonspolizei vom 13. Dezember 2023
- Weisung über die Signalisation / Verkehrsanordnung der Kantonspolizei vom 13. Dezember 2023

Kopie an:

- Kantonspolizei
 . Verkehrstechnik



Kanton St. Gallen
GEMEINDE GOLDACH



Gallusweg

Weg 1. Klasse (neu) und Fussweg

Teilstrassenplan

Situation 1:500

Vom Gemeinderat erlassen am: 16.05.2023

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Öffentliche Auflage vom: 01.06.2023 bis 30.06.2023

Vom Tiefbauamt des Kantons St. Gallen genehmigt am: 21. Dez. 2023

Der Kantonsingenieur:



Wälli AG Ingenieure

CH - 9320 Arbon
Brühlstrasse 2a

T +41 58 100 90 00

arbon@waelli.ch
www.waelli.ch



Projekt Nr.: 3000-1800-03

Gezeichnet: dgi

Kontrolliert: vma

Erstellt am: 22.11.2023